

den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen, datiert vom 20. Juli 2006, Herrn Yahya A. Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 21. Juli 2006 und gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Die Situation im Nahen Osten¹⁰⁶

Beschlüsse

Am 15. September 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. September 2005 betreffend Ihre Absicht, das Mandat der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen bis zum 25. Oktober 2005 zu verlängern¹⁰⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5292. Sitzung am 25. Oktober 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Libans und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Oktober 2005 (S/2005/662)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Detlev Mehlis, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5297. Sitzung am 31. Oktober 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Libans und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Oktober 2005 (S/2005/662)“.

Resolution 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004,

¹⁰⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.

¹⁰⁷ S/2005/588.

¹⁰⁸ S/2005/587.

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

nach sorgfältiger Prüfung des Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen („die Kommission“) betreffend ihre Untersuchung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik Hariri, und zweiundzwanzig weitere Menschen getötet und Dutzende Personen verletzt wurden¹⁰⁹,

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit, welche die Kommission unter schwierigen Umständen dabei geleistet hat, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung aller Aspekte dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein, und Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung der Kommission, dass die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist,

mit Lob für die Staaten, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich gewesen sind,

die libanesischen Behörden für die uneingeschränkte Zusammenarbeit *lobend*, die sie der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 1595 (2005) gewährt haben,

unter Hinweis darauf, dass nach seinen einschlägigen Resolutionen alle Staaten verpflichtet sind, einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen zu gewähren, und insbesondere unter Hinweis darauf, dass er in seiner Resolution 1595 (2005) alle Staaten und alle Parteien ersuchte, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen der Kommission, dass bei der Untersuchung zwar bereits erhebliche Fortschritte erzielt und bedeutende Ergebnisse erreicht wurden, dass es jedoch äußerst wichtig ist, den Spuren sowohl innerhalb als auch außerhalb Libanons weiter nachzugehen, um alle Aspekte dieser terroristischen Handlung vollständig aufzuklären und insbesondere alle für ihre Planung, Förderung, Organisation und Begehung Verantwortlichen ausfindig zu machen und zur Rechenschaft zu ziehen,

eingedenk der Forderung des libanesischen Volkes, dass alle Verantwortlichen für den terroristischen Bombenanschlag, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik Hariri, und andere Personen getötet wurden, ausfindig gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 13. Oktober 2005 an den Generalsekretär, in dem er darum ersucht, das Mandat der Kommission zu verlängern, damit sie den zuständigen libanesischen Behörden auch künftig bei allen weiteren Untersuchungen der verschiedenen Dimensionen dieses terroristischen Verbrechens behilflich sein kann¹¹⁰,

sowie Kenntnis nehmend von der damit übereinstimmenden Empfehlung der Kommission, dass weiterhin internationale Hilfe benötigt wird, um den libanesischen Behörden dabei behilflich zu sein, dieser terroristischen Handlung auf den Grund zu gehen, und dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die internationale Gemeinschaft fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um gemeinsam mit den libanesischen Behörden eine Plattform für Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit und der Justiz zu errichten,

in dem Willen, Libanon auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und die Verantwortlichen für diese terroristische Handlung für ihr Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen,

¹⁰⁹ Siehe S/2005/662.

¹¹⁰ S/2005/651, Anlage.

mit der Aufforderung an alle Staaten, den libanesischen Behörden und der Kommission die Hilfe zu gewähren, die sie im Zusammenhang mit der Untersuchung benötigen und um die sie ersuchen, und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über diesen Terroranschlag bereitzustellen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur nationalen Einheit und Stabilität Libanons, betonend, dass die Libanesen selbst mit friedlichen Mitteln ohne Einschüchterung und ausländische Einmischung über die Zukunft Libanons entscheiden sollen, und in diesem Zusammenhang davor warnend, dass Versuche, die Stabilität Libanons zu untergraben, nicht toleriert werden,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Kommission, wonach es angesichts der Infiltration der libanesischen Institutionen und der libanesischen Gesellschaft durch die im Tandem arbeitenden Geheimdienste Syriens und Libanons schwer fällt, sich ein Szenario vorzustellen, in dem ein so komplexes Mordkomplott ohne deren Wissen hätte ausgeführt werden können, und wonach hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Entscheidung zur Ermordung des ehemaligen Ministerpräsidenten Rafik Hariri nicht ohne die Zustimmung höchstrangiger syrischer Sicherheitsbeamter hätte getroffen werden können,

eingedenk der Schlussfolgerung der Kommission, dass die syrischen Behörden nach anfänglichem Zögern zwar in begrenztem Maß mit der Kommission zusammengearbeitet haben, dass jedoch mehrere syrische Amtsträger versuchten, die Untersuchung durch falsche oder ungenaue Aussagen irrezuleiten,

in der Überzeugung, dass es grundsätzlich unannehmbar ist, dass sich irgendeine Person, gleichviel an welchem Ort und gleichviel aus welchem Grund, der Rechenschaft für eine terroristische Handlung entzieht, insbesondere wenn sie selbst die Untersuchung behindert oder nicht nach Treu und Glauben zusammenarbeitet,

feststellend, dass diese terroristische Handlung und ihre Auswirkungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

betonend, wie wichtig der Frieden und die Stabilität in der Region sind und dass es gilt, friedliche Lösungen zu finden,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *begrüßt* den Bericht der Kommission¹⁰⁹;
2. *nimmt mit äußerster Besorgnis Kenntnis* von der Schlussfolgerung der Kommission, dass konvergierende Beweise auf die Beteiligung sowohl libanesischer als auch syrischer Amtsträger an dieser terroristischen Handlung hindeuten und dass es schwer fällt, sich ein Szenario vorzustellen, in dem ein so komplexer Mord ohne deren Wissen hätte durchgeführt werden können;
3. *beschließt*, als einen Schritt zur Hilfe bei der Untersuchung dieses Verbrechens und unbeschadet der letztendlichen gerichtlichen Feststellung der Schuld oder Unschuld irgendwelcher Personen,
 - a) dass alle Personen, die von der Kommission oder von der Regierung Libanons als der Beteiligung an der Planung, Förderung, Organisation oder Begehung dieser terroristischen Handlung verdächtig bezeichnet werden, nachdem der mit Buchstabe b) eingesetzte Ausschuss davon unterrichtet wurde und seine Zustimmung erteilt hat, den folgenden Maßnahmen unterliegen:
 - Alle Staaten werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass diese Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, oder werden, falls diese Personen in ihrem Hoheitsgebiet aufgefunden werden, im Einklang mit dem anwendbaren Recht sicherstellen, dass sie der Kommission zur Befragung zur Verfügung stehen, sofern diese darum ersucht;

- alle Staaten werden alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen oder von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln; sie werden sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, und sie werden im Einklang mit dem anwendbaren Recht bei allen internationalen Ermittlungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten oder den Finanztransaktionen dieser Personen, Einrichtungen oder in ihrem Namen handelnden Personen uneingeschränkt zusammenarbeiten, indem sie namentlich auch Finanzinformationen weitergeben;
- b) im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der die in der Anlage zu dieser Resolution beschriebenen Aufgaben wahrnehmen soll;
- c) dass der Ausschuss aufgelöst und alle noch in Kraft befindlichen Maßnahmen nach Buchstabe a) eingestellt werden, sobald der Ausschuss dem Rat berichtet, dass alle im Zusammenhang mit dieser terroristischen Handlung durchgeführten Ermittlungs- und Gerichtsverfahren abgeschlossen sind, sofern der Rat nichts anderes beschließt;
- 4. *stellt fest*, dass die Beteiligung eines Staates an dieser terroristischen Handlung einen schweren Verstoß dieses Staates gegen seine Verpflichtung darstellen würde, auf die Verhütung des Terrorismus hinzuwirken und seine Unterstützung zu unterlassen, insbesondere im Einklang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1566 (2004), und dass sie außerdem einen schweren Verstoß gegen seine Verpflichtung darstellen würde, die Souveränität und die politische Unabhängigkeit Libanons zu achten;
- 5. *nimmt mit äußerster Besorgnis Kenntnis* von der Schlussfolgerung der Kommission, dass die syrischen Behörden mit der Kommission zwar der Form nach, nicht aber in der Sache zusammengearbeitet haben und dass mehrere syrische Amtsträger versucht haben, die Kommission durch falsche oder ungenaue Angaben irrezuführen, und stellt fest, dass die fortgesetzte mangelnde Zusammenarbeit der Syrischen Arabischen Republik bei der Untersuchung einen schweren Verstoß gegen ihre Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 1373 (2001), 1566 (2004) und 1595 (2005), darstellen würde;
- 6. *nimmt Kenntnis* von der kürzlich abgegebenen Erklärung der Syrischen Arabischen Republik betreffend ihre Absicht, nunmehr mit der Kommission zusammenzuarbeiten, und erwartet, dass die Regierung der Syrischen Arabischen Republik die Verpflichtungen, die sie nun eingeht, voll erfüllt;

II

- 7. *erkennt an*, dass die Kommission, wie von der Regierung Libanons in ihrem Schreiben vom 13. Oktober 2005 an den Generalsekretär¹¹⁰ erbeten und von der Kommission in ihrem Bericht empfohlen, Libanon weiter dabei behilflich sein muss, alle Aspekte dieses abscheulichen Verbrechens vollständig aufzuklären und so zu ermöglichen, dass alle an der Planung, Förderung, Organisation und Begehung dieser terroristischen Handlung Beteiligten und deren Mittäter ausfindig gemacht und vor Gericht gestellt werden;
- 8. *begrüßt* in dieser Hinsicht den Beschluss des Generalsekretärs, das Mandat der Kommission bis zum 15. Dezember 2005 zu verlängern, wie vom Rat in seiner Resolution 1595 (2005) genehmigt, und beschließt, dass er das Mandat weiter verlängern wird, wenn die Kommission dies empfiehlt und die Regierung Libanons darum ersucht;
- 9. *lobt* die libanesischen Behörden für die mutigen Entscheidungen, die sie im Zusammenhang mit der Untersuchung bereits getroffen haben, namentlich auch auf Empfehlung der Kommission, insbesondere die Verhaftung und die Anklage ehemaliger libanesischer Sicherheitsbeamter, die der Beteiligung an dieser terroristischen Handlung verdächtig

sind, und ermutigt die libanesischen Behörden, ihre Anstrengungen mit derselben Entschlossenheit fortzusetzen, um diesem Verbrechen auf den Grund zu gehen;

III

10. *macht sich* die Schlussfolgerung der Kommission *zu eigen*, wonach es den syrischen Behörden obliegt, einen erheblichen Teil der nach wie vor ungelösten Fragen zu klären;

11. *beschließt* in diesem Zusammenhang,

a) dass die Syrische Arabische Republik diejenigen syrischen Amtsträger oder Einzelpersonen, die nach Auffassung der Kommission der Beteiligung an der Planung, Förderung, Organisation oder Begehung dieser terroristischen Handlung verdächtig sind, in Haft nehmen und sie der Kommission uneingeschränkt zur Verfügung stellen muss;

b) dass die Kommission der Syrischen Arabischen Republik gegenüber dieselben Rechte und Befugnisse hat, die in Ziffer 3 der Resolution 1595 (2005) genannt sind, und dass die Syrische Arabische Republik mit der Kommission auf dieser Grundlage uneingeschränkt und bedingungslos zusammenarbeiten muss;

c) dass die Kommission befugt ist, den Ort und die Modalitäten für die Befragung der syrischen Amtsträger und Einzelpersonen festzulegen, die ihrer Auffassung nach für die Untersuchung von Interesse sind;

12. *besteht* darauf, dass sich die Syrische Arabische Republik weder direkt noch indirekt in die inneren Angelegenheiten Libanons einmischt, alle Versuche zur Destabilisierung Libanons unterlässt und die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Einheit und politische Unabhängigkeit des Landes strikt achtet;

IV

13. *ersucht* die Kommission, dem Rat bis zum 15. Dezember 2005 über die Fortschritte bei der Untersuchung Bericht zu erstatten, namentlich über die Zusammenarbeit seitens der syrischen Behörden, oder jederzeit vor diesem Datum, falls die Kommission der Auffassung ist, dass diese Zusammenarbeit den Anforderungen dieser Resolution nicht genügt, damit der Rat erforderlichenfalls weitere Maßnahmen erwägen kann;

14. *bekundet seine Bereitschaft*, jedes zusätzliche Ersuchen der Regierung Libanons um Hilfe zu prüfen, um sicherzustellen, dass alle für das genannte Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5297. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Ausschuss nach Ziffer 3 dieser Resolution hat die folgenden Aufgaben:

1. Alle von der Kommission oder von der Regierung Libanons bezeichneten Personen in eine Liste der Personen aufzunehmen, die den in Ziffer 3 a) dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen unterliegen, sofern kein Ausschussmitglied innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung Einspruch erhebt; im Falle eines Einspruchs tritt der Ausschuss innerhalb von fünfzehn Tagen zusammen, um über die Anwendbarkeit der in Ziffer 3 a) vorgesehenen Maßnahmen zu befinden;

2. von Fall zu Fall Ausnahmen von den in Ziffer 3 a) verhängten Maßnahmen zu genehmigen:

i) in Bezug auf die Reisebeschränkungen, wenn der Ausschuss feststellt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele dieser Resolution auf andere Weise fördern würde;

ii) in Bezug auf das Einfrieren von Geldern und anderen wirtschaftlichen Ressourcen, wenn der Ausschuss feststellt, dass diese Ausnahmen für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hy-

potheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen;

3. Personen aus der Liste zu streichen und sie damit aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen in Ziffer 3 a) herauszunehmen, wenn die Kommission oder die Regierung Libanons mitteilt, dass sie nicht mehr der Beteiligung an dieser terroristischen Handlung verdächtig sind, sofern kein Ausschussmitglied innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung Einspruch erhebt; im Falle eines Einspruchs tritt der Ausschuss innerhalb von fünfzehn Tagen zusammen, um über die Herausnahme der Person aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen in Ziffer 3 a) zu befinden;

4. alle Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten, auf welche Personen die Maßnahmen in Ziffer 3 a) Anwendung finden.

Beschlüsse

Am 17. November 2005 richtete der Präsident des Rats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. November 2005 betreffend Ihre Entscheidung, die Amtsbezeichnung von Herrn Geir Pedersen auf ‚Persönlicher Beauftragter des Generalsekretärs für Libanon‘ abzuändern und sein Mandat auf die Koordinierung der politischen Aktivitäten der Vereinten Nationen in ganz Libanon zu erweitern¹¹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Entscheidung Kenntnis.“

Auf seiner 5320. Sitzung am 12. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste den am 12. Dezember 2005 in einem Vorort von Beirut verübten terroristischen Bombenanschlag, bei dem der libanesische Parlamentsabgeordnete, Herausgeber und Journalist Gebrane Tueni, ein Patriot und eine eloquente Symbolfigur für die Freiheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons, sowie drei weitere Personen ums Leben kamen. Er spricht den Angehörigen der Getöteten und Verletzten seine tiefe Anteilnahme aus.

Der Rat bekundet erneut seine tiefste Besorgnis über die destabilisierende Wirkung politischer Morde und anderer terroristischer Handlungen in Libanon. Er wiederholt außerdem seine Warnung, dass es den Förderern des heutigen Terroranschlags und der zuvor auf führende Politiker und führende Mitglieder der Zivilgesellschaft Libanons verübten Terroranschläge, deren offenkundiges Ziel es ist, die Sicherheit, die Stabilität, die Souveränität, die nationale Einheit, die politische Unabhängigkeit und die Pressefreiheit Libanons zu untergraben, nicht erlaubt werden wird, ihre Ziele zu erreichen, und dass sie für ihre Verbrechen letztlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat begrüßt die Entschlossenheit und das Engagement der Regierung Libanons, alle für diesen und andere, frühere Morde Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, und bekundet seine Bereitschaft, alle diesbezüglichen Hilfsersuchen der Regierung Libanons wohlwollend zu prüfen.

¹¹¹ S/2005/726.

¹¹² S/2005/725.

¹¹³ S/PRST/2005/61.